

die Differenz in den Beschlüssen der Ersten Kammer mit denen der Zweiten Kammer, den Neubau eines Gebäudes für die Amtshauptmannschaft in Meißen betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 30.

Unterlage d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. 2. Th. Nr. 182.)

Referent Herr Abg. von Dehlschlägel!

Referent von Dehlschlägel: Meine geehrten Herren! Es ist in den Unterlagen der Drucksache Nr. 182 durch fettern Druck besonders hervorgehoben, worin die Differenzen in den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer bestehen; sie gehen einmal dahin, daß die Erste Kammer das Bauterrain des Holzhofes beibehalten und mit in Frage gezogen wissen will, während wir das nicht wollten, und zweitens, daß die Erste Kammer ganz entschieden verlangt, daß das Gebäude der Amtshauptmannschaft in Meißen verbleibe. Wenn ich mich zunächst dem zweiten Punkte zuwende, so ist es wohl verständlich, daß die Bewohnerschaft Meißen und ihre Vertretung ein großes Gewicht darauf legt, daß dieses Gebäude in Meißen verbleibe. Es ist dem aber auch durch die Beschlüsse der diesseitigen Kammer keineswegs die Thunlichkeit abgeschnitten worden und ich will zugestehen, daß die Gründe, die namentlich in neuerer Zeit noch geltend gemacht worden sind, wohl dafür sprechen können, daß die Regierung sich doch dafür bestimmt, die Amtshauptmannschaft jedenfalls in Meißen zu lassen. Anders lag die Sache für die Deputation zur Zeit der Berathung und muß ich allerdings erklären, daß manche der Gründe der Deputation nicht bekannt waren; die Deputation war sich aber bewußt, daß sie diese thatsächlichen Verhältnisse nicht so voll übersehen konnte und hat demgemäß die Anträge zu den diesseits gefaßten Beschlüssen derart gefaßt, daß der Regierung in keiner Weise die Hände gebunden wurden. Wenn nun gegenwärtig die Erste Kammer definitiv darauf beharrt, daß die Amtshauptmannschaft in Meißen bleiben muß, so liegt darin eine gewisse principielle Stellungnahme, der nachzugeben für die diesseitige Kammer wohl entschieden kein Anlaß vorliegt, umsoweniger, da wohl nicht zuzugestehen ist, daß die Erste Kammer eine Revisionsinstanz für die Beschlüsse der Zweiten Kammer ist, wie sie Herr Bürgermeister Hirschberg bezeichnet hat, sondern daß wohl beide Kammern gleichberechtigte gesetzgeberische Factoren sind. Nach der Aburtheilung seitens des Herrn Referenten der jenseitigen Kammer bin ich verpflichtet, den Gang

der Entschliebung in der diesseitigen Deputation Ihnen noch einmal vorzuführen.

Zuvörderst muß ich aber bemerken, daß es auf einem großen Irrthum seitens des jenseitigen Herrn Referenten beruht, wenn er glaubt und annimmt, daß der Brief des Herrn Hofmann alleinig bestimmend und so maßgebend gewesen sei, daß infolge dessen die Deputation von den Vorschlägen der Regierung abgekommen sei.

Ich muß es für die Finanzdeputation dieser Kammer in Anspruch nehmen, daß sie wohl bewiesen hat, daß sie nicht wie ein schwankend Rohr durch Privatbriefe von außen sich leiten läßt in ihren Entschlüssen, sondern daß sie vielmehr wohl selbständig zu prüfen und sich Meinung zu bilden versteht und würde der Herr Referent der jenseitigen Kammer, wenn er die Acten durchgesehen hätte, denn doch wohl Gründe genug gefunden haben, die für die Deputation maßgebend gewesen sind. Ich kann dem Herrn Referenten der jenseitigen Kammer auch nicht das Recht zugestehen, darüber abzuurtheilen, ob und in welcher Weise Referenten der diesseitigen Kammer sich über die thatsächlichen Verhältnisse Kenntniß verschaffen und muß es wenigstens mir vorbehalten, jederzeit eine locale Besichtigung vorzunehmen, wenn es mir zur Information nothwendig erscheint, und ich glaube, daß eine Competenzfrage der Kammer, wie dies der Herr Referent der jenseitigen Kammer hingestellt hat, darin wohl nicht zu finden ist. Es hätte daher der Herr Referent der jenseitigen Deputation die verdächtigenden und abfällig urtheilenden Bemerkungen über das Verfahren der diesseitigen Deputation besser unterlassen können. Ich bemerke aber, meine Herren, daß die Finanzdeputation gleichwohl, wenn es zu einem Vereinigungsverfahren kommen sollte, mit objectiver Bereitwilligkeit in dasselbe eintreten wird, einen Weg zu finden — und meines Erachtens ist er zu finden —, auf welchem den notorischen Uebelständen, die jetzt in den Localitäten der Amtshauptmannschaft Meißen bestehen, Abhilfe zu schaffen. — Wende ich mich nun also der Darstellung des Ganges der Deputationsverhandlungen zu, so gestattet wohl der Herr Präsident, einen Theil aus dem Protokoll der Finanzdeputation zu verlesen. Ich bemerke zunächst, daß die Regierung 170 000 Mark verlangt im Decret 30 unter Benutzung des bereits der Regierung gehörigen Bauplazes.

Meine Herren! Diese Summe schien der Deputation entschieden zu hoch und es war eine Vereinigung zu dieser Summe schlechterdings in der Deputation nicht zu erlangen, umso mehr, als ein Theil der Deputation den Einbau der Wohnung für den Amtshauptmann für ganz entschieden abkömmlich erachtete. Man einigte sich dahin, sich zu einer Summe von 150 000 Mark verstehen zu wollen und das war der eigentliche Compromißstandpunkt. Der Herr Staatsminister erklärte, daß auch das Ministerium von der Höhe des Anschlages

*) M. II. R. 1. Bd. S. 148 f. 858 ff.
M. I. R. 1. Bd. S. 407 ff.